

2. Änderungsvertrag zum Vertrag vom 23.09.2013

zwischen

der Stadt Plauen, Unterer Graben 1, 08523 Plauen
vertreten durch den Oberbürgermeister,

(nachfolgend Stadt genannt)

und

der Erich Ohser-e.o.plauen Stiftung, Nobelstraße 7, 08523 Plauen
vertreten durch den Vorstand,

(nachfolgend Stiftung genannt)

Der Vertrag vom 23.09.2013 in der Fassung des 1. Änderungsvertrages vom 27.09.2016 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird um den Pkt. 6 wie folgt ergänzt:

Die Absicherung der Beaufsichtigung der Ausstellung während der Öffnungszeiten der Galerie e.o.plauen.

2. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Für die im § 1 Abs. 2 genannten Leistungen der Stiftung einschließlich der Überlassung der Ausstellungsstücke zahlt die Stadt der Stiftung jährlich einen Zuschuss für Personal- und Sachkosten (siehe Anlage 1). Die Anlage wird Bestandteil des Vertrages.

Die Auszahlung erfolgt in vier gleichen Teilbeträgen jeweils zum 15. Januar, 15. März, 15. Juni und 15. September eines jeden Kalenderjahres. Mit der Zahlung des Zuschusses sind alle Ansprüche der Stiftung an die Stadt abgegolten. Sollte die allgemeine Kostenentwicklung die Anpassung des in der Anlage 1 vereinbarten Betrages notwendig machen, so sind die Verhandlungen darüber spätestens bis zum 30. April eines Kalenderjahres für das darauffolgende Kalenderjahr aufzunehmen. Sollte sich im Zusammenhang mit dem Mietverhältnis ein erhöhter Zuschussbedarf abzeichnen, verpflichten sich die Vertragsparteien umgehend eine einvernehmliche Lösung zu finden.

Nach Beschluss des Haushaltsplanes der Stiftung für das Folgejahr durch den Stiftungsrat ist dieser bei der Stadt einzureichen. Die Einnahmen sind zu unterteilen in Zuschusszahlungen der einzelnen Zuwendungsgeber und restliche Einnahmen, die Ausgaben in Personalkosten pro Planstelle und Sachausgaben.

Treten im Laufe des Jahres, in dem der Zuschuss gezahlt wird, Abweichungen bei den Personalkosten pro Planstelle ein, sind diese durch die Stiftung der Stadt anzuzeigen (z.B. Vertreten im Krankheitsfall, Ausscheiden eines Mitarbeiters).

Etwaige beabsichtigte Verwendungsänderungen sind durch die Stiftung zu beantragen. Eine Verwendungsänderung liegt insoweit nur vor, wenn bei der Mittelverwendung Verschiebungen zwischen dem Personal- und Sachkostenbudget vorgenommen werden. Im Übrigen sind Verschiebungen und eigenverantwortliche Verwendungen innerhalb des jeweiligen Budgets, vorbehaltlich der Beachtung ordnungsgemäßer Mittelverwendung, zulässig.

3. § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Stadt trägt durch die öffentliche Präsentation entstehenden Betriebskosten. Die Einnahmen der Galerie e.o.plauen im Rahmen der Ausstellungen (Eintrittsgelder) verbleiben zur teilweisen Deckung der Kosten bei der Stadt. Die Stiftung erhält von der Stadt bis zum 30.03. eines auf die Zuschusszahlung folgenden Kalenderjahres eine Aufstellung über die vereinnahmten Eintrittsgelder sowie die Besucherzahlen der Galerie, sowie eine schriftliche Bestätigung, dass die erzielten Einnahmen für die Zwecke der Stiftung gemäß der Stiftungssatzung verwendet wurden.

4. § 2 wird um den Pkt. 5 wie folgt ergänzt:

Die Stiftung hat der Stadt nach Prüfung des Jahresabschlusses des vorangegangenen Kalenderjahres durch die vom Stiftungsrat per Beschluss bestellten Rechnungsprüfer, spätestens jedoch bis zum 31.05. des auf die Zuschusszahlung folgenden Kalenderjahres entsprechend der Gliederung im § 2 Abs. 1 einen Verwendungsnachweis vorzulegen. Sofern die geplanten Personalkosten oder Sachkosten nicht in voller Höhe durch die Stiftung zur Auszahlung gekommen sind, wird der nicht in Anspruch genommene Zuschuss mit Vorlage des Verwendungsnachweises des jeweiligen Jahres, für den der Zuschuss gezahlt wurde, an die Stadt zurückgezahlt.

5. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Laufzeit des Vertrages beginnt am 1. Januar 2022. Der Vertrag wird unbefristet geschlossen.

Plauen,

Plauen,

.....
Stadt Plauen
Oberbürgermeister

.....
Erich Ohser-e.o.plauen Stiftung
Vorstand